

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 283/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Eudokija G [REDACTED] geb. [REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED]/Bayern,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED]-**

g e g e n

**Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 18. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Ermittlungsergebnisses über den von der Klägerin behaupteten Schädigungstatbestand nach Art. VI Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss. Zutreffend geht der Berufungsrichter dabei davon aus, daß der vor dem Landgericht Köln am 16. Februar 1970 geschlossene Vergleich einer Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. VI Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss nicht entgegensteht. Der Vergleich konnte die Anerkennung einer menschenrechtswidrigen Schädigung aus Gründen der Nationalität nicht verbindlich festlegen, weil

66

- 3 -

die Parteien des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens
nicht über einzelne Anspruchselemente verfügen können
(BOM Rzw 1970, 75; ständig).

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtferti-
gen nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thuma

Zorn

